



Amtssigniert. SID2016121103568
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Umwelt/Anlagen

Mag. Manuel Wolf

Telefon +43(0)5442/6996-5520

Fax +43(0)5442/6996-745525

bh.la.umwelt@tirol.gv.at

DVR:0016110

UID: ATU36970505

**Waldbrandgefahr – Verbot des Feuerentzündens und der Verwendung pyrotechnischer
Gegenstände
Verordnung nach dem Forstgesetz**

Geschäftszahl LA-FO/VO/3-2016

Landeck, 27.12.2016

VERORDNUNG

Aufgrund der geringen Niederschläge in den vergangenen Wochen herrscht speziell in Waldbeständen große Trockenheit und ist daher von einer erhöhten Waldbrandgefahr auszugehen. Speziell das Entzünden von Feuer, das Rauchen im Wald sowie das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellen für die Entstehung von Waldbränden hohe Gefahrenquellen dar.

Zur Vorbeugung gegen das Entstehen von Waldbränden wird daher von der Bezirkshauptmannschaft Landeck als gem. § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975 zuständiger Forstbehörde gem. § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975 für das Gebiet des Bezirkes Landeck folgendes verordnet:

§ 1

In sämtlichen Wäldern des Bezirkes Landeck sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden, insbesondere jedoch das Entzünden und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen (wie z. B.: Raketen, Feuertöpfe, Knallkörper, Feuerräder, römische Lichter,...), sowie das Rauchen **verboten**. Als Gefährdungsbereiche gelten dabei all jene Bereiche, bei welchen aufgrund ihrer örtlichen Lage und der örtlichen Verhältnisse (Bodendecke, Wind, etc.) das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug auf Waldbestände nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 2

Das gem. § 1 dieser Verordnung festgelegte **Verbot gilt nicht** für bereits nach § 28 Pyrotechnikgesetz 2010 erteilte Bewilligungen zum Besitz, zur Lagerung und zur Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3/F4 unter Einhaltung der darin vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

§ 3

Übertretungen nach dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Ergeht an:

1. alle Gemeinden des Bezirks Landeck, mit dem Ersuchen die Verordnung an der Amtstafel anzuschlagen – **per E-Mail**;
2. die Amtstafel im Hause;
3. die Internetredaktion im Hause, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung der Verordnung auf der Internetseite – **per E-Mail**;
4. alle Polizeiinspektionen des Bezirks Landeck – **per E-Mail**;
5. das Bezirkspolizeikommando Landeck – **per E-Mail**;
6. das Bezirksfeuerwehrkommando Landeck, Herrn Bezirksfeuerwehrkommandant Hermann Wolf – **per E-Mail**;
7. Herrn Bezirksfeuerwehrrinspektor Thomas Greuter – **per E-Mail**;
8. die Landeswarnzentrale Tirol – **per E-Mail**;
9. die Bezirksforstinspektion Landeck – **per E-Mail**;
10. an die Tiroler Tageszeitung, Redaktion Landeck – **per E-Mail**;
11. Referat Verkehr & Sicherheit, im Hause – **per E-Mail**;
12. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit – **per E-Mail**;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Manuel Wolf